



MESSECENTER
RHEIN-MAIN

Robert-Bosch-Straße 5-7
65719 Hofheim/Wallau

- Technische Richtlinien -



Inhalt

1.	Rettungswege.....	3
1.1	Feuerwehrbewegungszone, Hydranten	3
1.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge.....	3
1.3	Sicherheitseinrichtungen.....	3
2.	Standbaubestimmungen	4
2.1	Standesicherheit.....	4
2.2	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	4
2.3	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	4
2.4	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	5
2.5	Glas und Acrylglas.....	5
2.6	Abhängungen von der Hallendecke	5
2.6.1	Anschlagmittel, Karabiner, Safetys, Traversenanschlüsse, Verbindungsmittel (Kabelbinder).....	5
3.	Allgemeine Vorschriften.....	6
3.1	Elektroinstallation	6
4.	Produktsicherheit.....	6
4.1	Schutzvorrichtungen	6
4.2	Betriebsverbot.....	6
4.3	Druck- und Flüssiggasanlagen	6
4.4	Brennbare Flüssigkeiten	7
4.4.1	Lagerung und Verwendung	7
4.4.2	Vorratsbehälter	7
4.4.3	Lagerort	7
4.4.4	Auflagen zum Betrieb	7



1. Rettungswege

1.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege, die Feuerwehrumfahrung des Gebäudes sowie die Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheits- und Sperrflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Sperrflächen für die Feuerwehr sind weiß schraffiert dargestellt.

1.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Der Betreiber ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Betreiber kann, auch aus logistischen Gründen, die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

1.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2. Standbaubestimmungen

2.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände, einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden (Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche).

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen dem Betreiber vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen.

Der Betreiber wird vor Ort eine kostenpflichtige Standabnahme zur Überprüfung der Standsicherheit durch einen Veranstaltungstechniker vornehmen lassen.

2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder den Gesetzen und Verordnungen oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Betreiber berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder den Stand zu schließen.

2.3 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (Kabelbinder aus Kunststoff sind nicht zulässig). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind als Dekorationsmaterial in allen Räumen des Messecenter Rhein-Main nicht erlaubt. Laub und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.



2.4 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Aufgestellte Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messe-/Veranstaltungsschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen. Die Beauftragung der Entleerung hat durch den Aussteller bzw. den Veranstalter zu erfolgen.

2.5 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) nehmen Sie bitte mit der Abteilung Veranstaltungstechnik und Messebau Kontakt auf. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

2.6 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur entsprechend der baulichen Gegebenheiten an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Daher muss im Vorfeld immer die Machbarkeit der technischen Umsetzung von unserem **Technikpartner Kyritz Showtechnik GmbH** geprüft werden. **HINWEIS:** Hängepunkte dürfen ausschließlich durch unseren Technikpartner Kyritz Showtechnik GmbH angebracht werden! Die max. Übergabehöhe beträgt 4,1m, mit 80kg max. Belastung am Drahtseilhalter DSH-60 und sind ausschließlich im Obergeschoss des Messecenter Rhein-Main umsetzbar.

2.6.1 Anschlagmittel, Karabiner, Safetys, Traversenanschlänge, Verbindungsmittel (Kabelbinder)

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safetys nach DGUV 17/18) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel wie u.a. hochfeste Schäkkel oder Schraubkarabiner verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Monteure müssen auf Nachfrage einen Sachkundenachweis (Sachkundiger für Anschlagmittel) erbringen. Die Dimensionierung muss den zu erwartenden Anforderungen entsprechen. Ein Nachweis über die Dimensionierung ist zu führen. Grundlage für die Bewertung der Dimensionierung ist die DGUV i 215-313.

3. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz-, und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

3.1 Elektroinstallation

Elektroinstallationsarbeiten im Gebäude werden nach Bestellung von dem Betreiber ausgeführt. Innerhalb von Ausstellungsständen oder bei veranstaltungsbezogene mobilen Stromversorgungen können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen H07 RNF mit einem Mindestquerschnitt von mind. 1,5 mm² Cu verwendet werden.

In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schadensfälle die durch unsachgemäßen Gebrauch der Elektrodienstleistung durch den Mieter / Aussteller entstehen.

Mobile Elektrische Anlagen müssen mit den dafür geeigneten und dimensionierten Leitungs- und Fehlerstromschutzschalter abgesichert werden.

4. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

4.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

4.2 Betriebsverbot

Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach seiner Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

4.3 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem gesamten Gelände des Messecenter Rhein-Main ist grundsätzlich verboten.

4.4 Brennbare Flüssigkeiten

4.4.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGI 1) ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber erlaubt. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

4.4.2 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

4.4.3 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöcher bereitstehen. Sämtliche Kosten, die sich aus einer Zuwiderhandlung ergeben, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.4.4 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.